

JUGENDORDNUNG der SPORTJUGEND im RUDERCLUB EILENBURG e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Ruderjugend des Ruderclub Eilenburg e.V. ist die Jugendorganisation des Ruderclubs Eilenburg e.V. Mitglieder der Ruderjugend des Ruderclubs Eilenburg e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Ruderclub Eilenburg e.V.

§2 Aufgaben

Die Ruderjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden materiellen und finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Aufgaben der Ruderjugend des Ruderclub Eilenburg e.V. sind im Rahmen der Satzung des Ruderclub Eilenburg e.V. und unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- Förderung und Weiterentwicklung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- Entwicklung neuer Formen des Sports und eines zeitgemäßen Vereinslebens
- Entwicklung eines ökologischen Bewusstseins
- Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten
- Angebot sinnvoller Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung eines demokratischen Verständnisses
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten
- Zusammenarbeit mit allen anerkannten Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Zusammenarbeit

§3 Organe

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen können ordentlicher und außerordentlicher Art sein. Sie sind das oberste beschlußfassende Organ der Ruderjugend und ihnen stehen gleiche Befugnisse zu.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr statt und in der Regel spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ruderclubs Eilenburg e.V.

Die Jugendversammlung wird spätestens 2 Wochen vor der Durchführung vom Jugendvorstand durch Rundschreiben und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt:

- wenn das Interesse der Ruderjugend es erfordert
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ruderjugend ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlußfassung über Jugendordnung
- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des bestehenden Jugendvorstandes

Wahlen und Abstimmung:

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit

bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen.

Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmungen erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

§5 Jugendvorstand

Der Vorstand der Ruderjugend setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden zugleich Jugendleiter/in
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden zugleich stellvertretende/r Jugendleiter/in
- einem/einer Jugendsprecher/in, der/die bei der Wahl 16 Jahre und jünger ist

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden durch die Jugendversammlung in der Regel für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jugendversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Jugendvorstand tagt entsprechend den Erfordernissen regelmäßig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sollte dem Jugendvorstand kein volljähriges Mitglied angehören, so bestimmt der Jugendvorstand für seine Rechtsvertretung ein volljähriges Mitglied des Vereins nach eigener Wahl und Absprache.

§6 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb der Ruderjugend benennt die Ruderjugend die Kassenprüfer des Gesamtvereins.

§7 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Ruderjugend sind die Satzung des Ruderclub Eilenburg e.V. und die Jugendordnung der Ruderjugend.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erarbeitet sich die Ruderjugend erforderlichenfalls weitere Ordnungen. Diese werden vom Vorstand der Ruderjugend mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Änderungen

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§9 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung bzw. die Änderungen der Jugendordnung treten einen Tag nach dem Beschluss der Änderungen in Kraft.

Eilenburg, den 01.10.2005

Die Jugendordnung wurde anlässlich der 1. Jugendversammlung der Ruderjugend am 24.08.97 beschlossen.

1. Änderung: auf der 2. Jugendversammlung am 24.10.1998

in §5 *alt:* „... in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.“
neu: „... in der Regel für die Dauer von 1 Jahr gewählt.“

2. Änderung: auf der 4. Jugendversammlung am 18.08.2000

in §1 *alt:* „...sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.“
neu: „...sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.“
in § 3 *alt:* „Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ruderjugend.“
neu: „Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ruderjugend ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.“

§7 ab sofort §8

§8 ab sofort §9

neu §7 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb der Ruderjugend benennt die Ruderjugend die Kassenprüfer des Gesamtvereins.

3. Änderung: auf der 6. Jugendversammlung am 20.09.2002

in § 1 *alt:* „... Mitglieder der Jugendabteilung ...“

neu: „... Mitglieder der Ruderjugend ...“

Ergänzung: „ ... Lebensjahr sowie alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Mitarbeiter des Ruderclub Eilenburg e.V.“

in § 4 *alt:* „... mindestens 4 Wochen vor der Durchführung ...“

neu: „ ... spätestens 2 Wochen vor der Durchführung ...“

alt: „... Antrag von mindestens 25% der Mitglieder ... „

neu: „ ... Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ...“

in § 5 *alt:* „ ... Erfordernissen mindestens jedoch aller 2 Monate.“

neu: „... Erfordernissen regelmäßig.

Ergänzung: Sollte dem Jugendvorstand kein volljähriges Mitglied angehören, so bestimmt der Jugendvorstand für seine Rechtsvertretung ein volljähriges Mitglied des Vereins nach eigener Wahl und Absprache.

4. Änderung: auf der 9. Jugendversammlung am 01.10.2005

in § 5 *alt:* „Der Vorstand der Ruderjugend setzt sich zusammen aus:

- dem/ der Vorsitzenden zugleich Jugendleiter
- einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden zugleich stellvertretender Jugendleiter
- einem/ einer Jugendsprecher/in
- 2 jugendlichen Beisitzern, die bei der Wahl 18 Jahre und jünger sind“

neu: „ Der Vorstand der Ruderjugend setzt sich zusammen aus:

- dem/ der Vorsitzenden zugleich Jugendleiter/ in
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden zugleich stellvertretende/r Jugendleiter/in
- einem/einer Jugendsprecher/in, der/die bei der Wahl 16 Jahre und jünger ist